

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

RUNDSCHREIBEN – U 18/2021

Erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für Januar und Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 22. Dezember 2020 (U 149/2020) haben wir Sie darüber informiert, dass angesichts des erweiterten Shutdowns eine vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Dezember 2020 ermöglicht wird. Der GKV-Spitzenverband hat sich im Hinblick auf die Verzögerungen bei der Auszahlung der Wirtschaftshilfen dazu entschieden, die vereinfachte Stundung auch für die Monate Januar und Februar 2021 zu ermöglichen.

Auf Antrag des vom Shutdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für die Ist-Monate Januar und Februar 2021 vereinfacht gestundet werden. Nach dem GKV-Spitzenverband müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es müssen vorrangig die bereitgestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden.
- Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen (siehe Anlage 1).
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gewährt werden (Zahlungseingang: 29. März 2021). Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende März 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Ist-Monate Januar und Februar 2021, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

- Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Shutdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, insbesondere erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat, und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Weitergehende Informationen können dem in Anlage 2 beigefügten Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlagen